

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 23.08.2019
AZ.:

WP 14-20 SV 51/265

Beschlussvorlage

Änderung der Beihilferichtlinien in den Bereichen Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform sowie Vollzeitpflege

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

17.02.2020

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

11.03.2020

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

25.03.2020

Entscheidung

Anlage 1: Beihilferichtlinien Heim 01.01.2020

Anlage 2: Beihilferichtlinien Vollzeitpflege ab 01.01.2020

Anlage 3: Synopse Heimerziehung

Anlage 4: Synopse Vollzeitpflege

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss die Änderungen der Beihilferichtlinien für die Bereiche der Heimpflege und der Vollzeitpflege in der vorliegenden Fassung.

Erläuterungen und Begründungen:

Im Rahmen des SGB VIII werden für junge Menschen und Familien in Hilden vielfältige Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. erbracht. Soweit eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe außerhalb der Familie erbracht werden muss, gehört zum Leistungsumfang nach § 39 SGB VIII auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes für das Kind oder Jugendlichen. Der Unterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf und auch einmalige Beihilfen sowie Zuschüsse. Um einheitliche und vergleichbare Entscheidungsabläufe zu sichern, werden die Entscheidungsspielräume durch Richtlinien konkretisiert. Die Beihilferichtlinien wurden zuletzt im Jugendhilfeausschuss (JHA) am 18.02.2016 (SV 51/105, Beihilferichtlinien Vollzeitpflege und Heimpflege) geändert.

Um eine stärkere landesweite Vereinheitlichung herbeizuführen wurden von der Landeskommission Jugendhilfe NRW Empfehlungen für einmalige Beihilfen und Zuschüsse verabschiedet.

Die aktuelle Anpassung der Beihilferichtlinien für den Bereich der Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform orientiert sich an den Empfehlungen und erfolgt auf Basis der aktuell gültigen Rechtsprechung sowie den aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten.

Wesentliche Änderungen stellen sich im Überblick wie folgt dar:

In dem Bereich Heimpflege gemäß § 34 SGB VIII:

- Punkt VI „Beihilfen und Zuschüsse“
 - Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille/Kontaktlinsen
 - Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule
 - Nachhilfeunterricht
 - Schulbücher
 - Sondermaßnahmen in Schul- oder Ausbildungsbereich
 - Nachhilfeunterricht
 - Schulbücher
 - Allgemeine Lernmittel (z.B. technische Ausstattung mit PC oder Laptop, wissenschaftliche Taschenrechner)
 - Fahrkosten
 - Führerschein (sofern im Rahmen der Ausbildung erforderlich und unabweisbar)
- Punkt VII „Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII“
- Punkt VIII „Besuche der Eltern oder Familienheimfahrten“
- Punkt IX: „Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“
 - Ausnahmeregelung

In dem Bereich Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII:

- Punkt VI „Einmalige Beihilfen und Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII“
 - Kindergartenbesuch/Kindergartenabschlussfahrt und Offene Ganztagschule, Verlässliche Grundschule
 - Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule
 - Fahrkosten
 - Allgemeine Lernmittel
 - Nachhilfeunterricht
 - Führerschein
 - Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille/Kontaktlinsen

- Punkt VIII: „Ausnahmeregelung“

Die Beihilfeänderungen verhalten sich kostenneutral.

Aufwendungen für Beihilfen werden im Kostenträger 0603010080 als Leistung der Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen geplant. Im Jahr 2019 lagen die Aufwendungen für Beihilfen bei 20.000€.

gez.
Birgit Alkenings

Klimarelevanz:

Bei Gewährung von Unterstützung hinsichtlich Mobilität, z.B. Führerschein, im Einzelfall möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060301		Bereitstell. v. Hilfen inner.- u. außerh. v. Familien	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe	x (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2020ff	0603010080	533500	Leistungen Jugendhilfe innerh. von Einrichtungen	20.000€

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein x (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragstel- ler geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		
Gesehen Franke		

<p style="text-align: center;">Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform</p>

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff SGB VIII örtlich zuständig ist. Die nachfolgenden Richtlinien gelten im Rahmen der Erziehungshilfe für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen sowie Einzelhilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die außerhalb des Elternhauses, in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung der Jugendhilfe leben oder gegebenenfalls eine Hilfe im eigenen Haushalt erhalten. Darüber hinaus richten sich die Kosten für die übrigen Einrichtungen nach den Richtlinien überörtlicher Jugendhilfeträger oder nach den jeweiligen Hauptkostenträgern.

II. Anwendungsbereich

Die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) erfolgt im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbereich von § 78 a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen. In den Rahmenverträgen I und II NRW sind folgende Hilfen benannt:

- Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt
- Eingliederungshilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII
- Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII
- Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
- Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII
- Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit den o.a. Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist, wenn eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt wird, auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Wird eine Hilfe nach § 13 Abs. 3 oder § 19 SGB VIII gewährt, ist auch hier der notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen bzw. der betreuten Personen sicherzustellen.

Bei der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen geschieht dies durch Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, soweit sie nicht ausdrücklich in § 9 Ziffer 6 der Rahmenverträge I und II NRW für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 78 a-f SGB VIII aufgeführt sind.

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können neben den o. a. Zahlungen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Das heißt, dass jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf (einmaliger Bedarf) durch einmalige Leistungen zu decken ist, wenn dieser einmalige Bedarf unter dem Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ zu subsumieren ist. Dies können entweder volle Leistungen (Beihilfen) oder Teilleistungen (Zuschüsse) sein. Die Vorschrift ist gleichermaßen bei Hilfen in Sozialpädagogisch Begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII, bei Hilfen nach § 21 SGB VIII und bei Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i.V.m. §§ 34, 35 a SGB VIII anzuwenden.

III. Verfahren

Seit Inkrafttreten des neuen SGB VIII geht der Gesetzgeber bei den erzieherischen Hilfen von einem Hilfeplanungsverfahren aus. Durch das im Gesetz geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll sichergestellt werden, dass die für den Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird.

Der Hilfeplan als Instrument legt dabei Art und Umfang der erzieherischen Hilfe in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf fest, wobei die Beurteilungsmaßstäbe aber nicht abgesicherten Mustern und Standards folgen, sondern das Gewicht und fachliche Bewerten von Lebensumständen flexibel auf den Einzelfall gerichtet sein müssen.

Wirtschaftliche Leistungen können auf Antrag der Leistungsberechtigten im Rahmen dieser Richtlinien gewährt werden.

Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen ist zu begründen. Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes des Allgemeinen Sozialen Dienstes durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und bewilligt.

IV. Sachleistungen, die im Sachkostenanhaltswert und somit im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten sind:

Lebensmittel

Hierzu zählen die Beschaffungskosten unter Berücksichtigung einer ausgewogenen und vielseitigen Ernährung. Im Einzelfall notwendige medizinisch indizierte diätische Lebensmittel können zu einer Steigerung der Lebensmittelkosten führen.

Medizinischer Bedarf

Dazu gehört das Vorhalten einer Hausapotheke (z.B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe).

Hiervon ausgenommen sind Leistungen und Kosten der individuellen Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Wasser, Energie, Brennstoffe

Wirtschaftsbedarf

Hierzu zählen z.B. Reinigungs- und Putzmittel, Haushaltsartikel und Hausschmuck als Verbrauchsmaterial, Gartenpflegematerialien.

Betreuungsaufwand

Hierzu zählen z.B. kultureller und jugendpflegerischer Aufwand, allgemeine Freizeitgestaltung, Bastelmaterial, Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen der Einrichtung, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung sowie Zeitungen und Zeitschriften, soweit sie den jungen Menschen allgemein zur Verfügung stehen, allgemeine Körperpflege, allgemeine Lernmittel, Sachaufwand für allgemeine pädagogische Beschäftigungsmaterialien.

Freizeitbereich

Kosten des Freizeitbereichs, z.B. Vereinsbeiträge, sind grundsätzlich im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden.

Allgemeine Lernmittel

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) wird durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.

Ferienfahrten

Einrichtungsinterne Ferienfahrten sind im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden.

Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen - z.B. bei ortsfernen Unterbringungen - können Beihilfen im Rahmen der Hilfeplanung gewährt werden.

Die Kostenarten KFZ – **Kosten des laufenden Betriebs, Verwaltungsbedarf inklusive EDV, Jahresabschlusskosten sowie Verbands- und Organisationsbeiträge** sind ebenfalls im Sachkostenanhaltswert enthalten.

V. Nebenleistungen

Taschen- und Bekleidungsgeld

Taschen –und Bekleidungsgeld zählen als Leistungen zum Unterhalt der Betreuten als regelmäßig wiederkehrender Bedarf und sind über das vereinbarte Leistungsentgelt hinaus zusätzlich zu vergüten (Rahmenvertrag I NRW).

Das laufende Bekleidungsgeld wird in NRW als pauschalierte Leistung Tag genau berechnet. Die Höhe der Pauschale wird von der Landeskommission Jugendhilfe NRW festgelegt.

Taschengeld wird nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland - nach Altersstufen gestaffelt - gewährt; sofern in einer Einrichtung aufgrund des Hauptkostenträgers andere Taschengeldsätze gelten, wird das Taschengeld in der entsprechenden Höhe gewährt.

VI. Beihilfen und Zuschüsse

Auf Antrag und unter Nachweis der Aufwendungen können Beihilfen oder Zuschüsse aus folgenden persönlichen Anlässen gewährt werden.

Bekleidungsbeihilfen

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 400 € gewährt werden.

Bei schnellem Wachstum, gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Mager-sucht oder Adipositas), Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, usw. kann ebenfalls eine Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200 € bewil-ligt werden. Bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z.B. Kleidung, Kinderwagen) wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu **250 €** gewährt. Bezogen auf die Sachausstat-tung (Kinderbett, Hochstuhl usw.) wird bei Mutter-Kind-Einrichtungen unterstellt, dass diese vorhanden ist. Bei anderen Einrichtungen ist im Einzelfall eine zusätzliche Lei-stung hierfür möglich.

Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Bril-le/Kontaktlinsen:

Der notwendige Bedarf im Einzelfall wird auf Antrag in voller Höhe bis maximal 200,00 € bei medizinischer oder psychosozialer Indikation übernommen, sofern die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII (Punkt VII) nicht greift.

Belege sind vorzulegen.

Besondere Anlässe

Eine einmalige Beihilfengewährung von pauschal 200 € kann auch bei Taufe, Kom-munion, Konfirmation und Abschlussfeiern oder ähnlichem erfolgen.

Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule

Bei Einschulung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 300,00 Euro, beim Wechsel zur weiterführenden Schule in Höhe von bis zu 200,00 Euro gewährt.

Die Belege sind vorzulegen.

Klassenfahrt

Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit keine anderen Lei-stungsträger zuständig sind.

Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,- Euro gewährt werden.

Weihnachtsbeihilfen

Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt (derzeit 35,- Euro).

Ferienbeihilfen

In besonders begründeten Einzelfällen können Zuschüsse zu Ferienfahrten auf An-trag übernommen werden, die Notwendigkeit für diesen zuschussfähigen Hilfebedarf muss sich nachvollziehbar aus der Hilfeplanung ergeben. Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

Für die Dauer der Ferien kann die Einrichtung nur ein gemindertenes Leistungsentgelt (80% des Entgeltsatzes) in Rechnung stellen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Kinder nicht gemeinsam mit der Einrichtung in Urlaub fahren. Sofern ein gemeinschaftlicher Urlaub stattfindet, hat die Einrichtung keine Einsparung, so dass das Leistungsentgelt (Heimpflegesatz) in voller Höhe zu zahlen ist.

Sondermaßnahmen im Schul- oder Ausbildungsbereich

Nachhilfeunterricht

Aufwendungen für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Allgemeinen Sozialen Dienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang für maximal 2 Stunden wöchentlich pro Unterrichtsfach bei einem Höchstbetrag von 20,00 € je Unterrichtsstunde übernommen, sofern der Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Einrichtung gedeckt werden kann.

Bei Beginn eines neuen Schuljahres bedarf es einer neuen Überprüfung.

Schulbücher

Die Kosten für notwendige Schulbücher sind zu übernehmen. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit ist vorzulegen.

Allgemeine Lernmittel:

Die Anschaffung eines Laptops ist bis max. 400,00 € beihilfefähig. Eine Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte über die Notwendigkeit muss vorgelegt werden.

Fahrkosten zur Schule, zur Ausbildungsstätte

Im Rahmen der Mobilität insbesondere bei Schul- und Ausbildungsbesuch erfolgt die Übernahme von Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstätte, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist. Es ist jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen.

Berufs-/Ausbildungsbeginn

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb übernommen werden.

Führerschein

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A1 und B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$ jedoch höchstens 1.000 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, sowie dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist vom jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Allgemeine Soziale Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

In Fällen der Unterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch das Jugendamt die Kosten vorlageweise begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierete Rechnung der Fahrschule vorlegt.

VII. Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 des SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger und schließt somit die Kostenübernahme für ärztliche Privatleistungen, private Heilbehandlungen und privat verordnete Arznei- und Hilfsmittel aus.

Medikamente in geringfügigem Umfang – wie sie z.B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden – werden ebenfalls durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.

Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu decken. Hierzu zählen z.B. Zuzahlungen für Medikamente, die Eigenbeteiligungen bei Arztbesuchen/Krankenhausaufenthalten sowie Kosten für Brillen/Kontaktlinsen und empfängnisregelnde Mittel.

Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20% wird übernommen. Für die Dauer der Unterbringung haben die Jugendhilfeeinrichtungen die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen.

VIII. Besuche der Eltern oder Familienheimfahrten

Die persönlichen Beziehungen eines Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie werden durch gegenseitige Besuche sichergestellt und gefördert.

Die Heimfahrten der Kinder und Jugendlichen werden durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt. Falls darüber hinaus Fahrtkosten entstehen sollten, die nicht im Entgeltsatz der Einrichtungen enthalten sind, so ist dies im Voraus im Rahmen des Hilfeplangesprächs mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu erörtern.

Fahrtkosten die beim Umgang (2 x im Monat) anfallen, gehören zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung und sind aus dem Einkommen der Eltern/-teile zu bestreiten. Sind die Eltern/-teile bedürftig, kann wegen eines Mehrbedarfs ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestehen.

Werden die Kosten von anderen Sozialhilfeträgern nicht übernommen, erfolgt eine Kostenübernahme bei Vorlage eines Ablehnungsbescheides.

In pädagogisch begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Sachgebietsleitung Soziale Dienste.

Finden im Falle einer geplanten Rückführung des Kindes mehr Besuchskontakte zu seiner Herkunftsfamilie als bei üblicher Ausübung des Umgangsrechts (2 x im Monat) statt, hat der zuständige Jugendhilfeträger im Fall der Leistungsunfähigkeit der Eltern deren Fahrtkosten zu übernehmen.

Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes

Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Einrichtung verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 1.200,- Euro für die Ersteinrichtung gewährt werden. Die Vorlage von Belegen ist erforderlich.

IX. Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“

Minderjährige und junge Volljährige, die in möblierten Zimmern oder Wohnungen untergebracht sind, erhalten Leistungen nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland.

Folgende Leistungen werden im Einzelnen erbracht: zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes wird ein Betrag in Höhe des Eckregelsatzes des Sozialgesetzbuches XII für einen Haushaltsvorstand gewährt.

Taschengeld - die Höhe ist gestaffelt nach Altersstufen – und richtet sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland; die Taschengeldbeträge werden jährlich neu festgesetzt. Taschengeld wird nur gewährt an Hilfeempfänger, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Mietkosten inklusive Heiz- und Nebenkosten werden analog zu den Kosten der Unterkunft zum SGB II übernommen.

Die Kautions wird als Darlehen gewährt und ist vom Hilfeempfänger entweder ratenweise während der Betreuungszeit oder nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zu erstatten.

Gebühren für Telefonanschluss und monatliche Grundgebühr
Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist.

Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung.

Einrichtungsbeihilfe

Anstelle der Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes kann eine Einrichtungsbeihilfe bis zur Höhe von maximal 1.200,- Euro gewährt werden, sobald der Jugendliche oder junge Volljährige eine eigene Wohnung bezieht. Belege sind in jedem Fall vorzulegen.

Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Notwendigkeit der beantragten Leistung ist von der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste zu befürworten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Falls in besonderen Einzelfällen keine Einigung zwischen der Sachgebietsleitung Soziale Dienste und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe herbeigeführt werden kann, entscheidet die Amtsleitung.

Richtlinien zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff. SGB VIII örtlich zuständig ist. Die nachfolgenden Richtlinien gelten im Rahmen der Erziehungshilfe für die Gewährung wirtschaftlicher lfd. Leistungen sowie Einzelhilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die außerhalb des Elternhauses, in einer Pflegefamilie leben. Für Hilfeempfänger, die in Familien im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht sind, sind die Regelungen maßgebend, die am Ort der Pflegestelle gelten (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

II. Verfahren

Seit Inkrafttreten des neuen SGB VIII geht der Gesetzgeber bei den erzieherischen Hilfen von einem Hilfeplanungsverfahren aus. Durch das im Gesetz geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll sichergestellt werden, dass die für den Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird.

Der Hilfeplan als Instrument legt dabei Art und Umfang der erzieherischen Hilfe in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf fest, wobei die Beurteilungsmaßstäbe aber nicht abgesicherten Mustern und Standards folgen, sondern das Gewichtete und fachliche Bewerten von Lebensumständen flexibel auf den Einzelfall gerichtet sein müssen.

Wirtschaftliche Leistungen können auf Antrag der Leistungsberechtigten im Rahmen dieser Richtlinien gewährt werden. Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen wird vom Pflegekinderdienst / Allgemeinen Sozialdienst geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich dokumentiert und an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet. Im Rahmen dieser Beihilferichtlinie wird der Antrag dort geprüft und bewilligt.

In allen Fällen sind die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass sowie der entsprechenden Einkaufsbelege erforderlich.

III. Leistungen

Pflegesätze:

Im Rahmen der Pflegestellenüberprüfung werden die Auslagen der Pflegeeltern für Führungszeugnisse und amtsärztliche Atteste übernommen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gemäß aktueller Festsetzungen durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW, gewährt und umfasst den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körperpflege, Hausrat, Wohnung, Heizung, Bildung und Unterhaltung, Schulbedarf, Taschengeld einschließlich des Erziehungsbeitrags für die jeweiligen erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern.

Das Pflegegeld wird vom Tage der Aufnahme bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses gewährt. Die Zahlung erfolgt ggfls. anteilig, bei lfd. Leistungen jeweils monatlich im Voraus.

Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag. Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung, der Erziehungsbeitrag gemäß Hilfeplanverfahren auf den doppelten Betrag erhöht werden. Dieser erhöhte Erziehungsbeitrag wird analog der festgelegten Kriterien, die jährlich durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW erfolgt, prozentual angepasst.

Bei Eintritt in eine nächsthöhere Altersstufe wird für den Monat, in dem sich die Änderung ergibt, Pflegegeld für den vollen Monat nach dem neuen Pflegesatz gewährt.

IV. Abwesenheit

Bei außerhäuslicher Unterbringung der Pflegekinder, wie z.B. Internatsunterbringung, erhält die Pflegeperson anteilig die materiellen Aufwendungen sowie den Erziehungsbeitrag für die in der Pflegestelle tatsächlich verbrachten Tage. Bei Wochenpflege gilt die Regelung analog.

Bei der Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Tagesinternat wird der Erziehungsbeitrag um die Hälfte gemindert.

Bei nicht länger als einem Monat dauerndem Aufenthalt des Minderjährigen oder jungen Volljährigen außerhalb der Pflegefamilie (z. B. Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahme), wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt.

Bei länger als einem Monat dauernden Kuren können bis zu sechs Wochen anerkannt werden.

V. Alterssicherung und Unfallversicherung

Zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag wird die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson gewährt. Die Erstattung einer angemessenen Alterssicherung dient ausschließlich der betreuenden Pflegeperson s.d. der Anspruch pro Pflegefamilie nur einmal anfallen kann. Sind mehrere Pflegekinder bei derselben Pflegefamilie oder Pflegeperson untergebracht, steht ihnen gleichwohl für jedes Pflegekind der Erstattungsanspruch jeweils in vollem Umfang zu. Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter, hat jeder Träger den Erstattungsanspruch für „sein Kind“ zu erfüllen.

Die Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung in Höhe von zurzeit 84,15 €. Der hälftige Anteil beträgt somit 42,08 Euro. Es werden nur Altersvorsorgeaufwendungen anerkannt, soweit diese der Höhe nach angemessen sind. Empfehlungen zur Anerkennungsfähigkeit der Form der Altersabsicherung sind vom Landschaftsverband bzw. vom Deutschen Städtetag in Aussicht gestellt.

Beiträge zur Unfallversicherung werden in Höhe von maximal 79,-- Euro pro Jahr bezuschusst. Dies entspricht dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung und wird seitens des Landschaftsverbandes Rheinland als angemessener Betrag empfohlen.

Die Pflegekinder sind über die Stadt Hilden gemeindehaftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.

VI. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)

Sonderbeihilfen:

Nicht mit dem Pflegegeld einschl. Erziehungsbeitrag abgegolten, sind bei Familienpflege Aufwendungen, die aus besonderen Anlässen entstehen. Für sie werden – unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des Einzelfalles – auf Antrag Sonderbeihilfen gewährt. Der Kauf ist durch Vorlage der Originalquittungen nachzuweisen.

Erstausrüstung:

Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt (in Höhe bis zu 1.550,--€. Sie setzt sich insbesondere zusammen aus

- Mobiliar, Kinderwagen, Baby-Erstausrüstung (bis zu 1000 Euro)
- Bekleidung (bis zu 400 Euro)
- Autokindersitz (bis zu 150 Euro)

Bei dauerhaftem Verbleib in der Pflegestelle wird gemäß der Entwicklung des Pflegekindes eine altersadäquate Ausstattung gewährleistet. Dazu gehören Ersatzbeschaffungen insbesondere in den Bereichen

- Mobiliar, Renovierung des Kinderzimmers und Bettzeug (bis zu 1.200 €)
- Autokindersitz, Buggy, Kinderwagensersatz (bis zu 150 €).

Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

Spielwaren und Dinge des tägl. Bedarfs (z. B. Windeln, Babynahrung, Pflegeprodukte) sind nicht beihilfefähig und aus dem mtl. Pflegegeld zu bestreiten.

Bekleidungsbeihilfen:

Grundsätzlich sind im Pflegesatz Aufwendungen für Bekleidung enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei schnellem Wachstum, **Adipositas** und Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, Berufsbekleidung, usw. - der Bedarf ist in jedem Fall durch den Pflegekinderdienst festzustellen) kann jedoch eine Sonderbeihilfe bis zu 200,-- Euro bewilligt werden.

Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

Beihilfen für besondere Anlässe:

Aus besonderen Anlässen wie Geburt, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Abschlussfeiern oder ähnliches kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von pauschal 200,-- Euro gewährt werden.

Die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich.

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb übernommen werden.

Die Vorlage eines Nachweises und der Kaufbelege sind erforderlich.

Ferienbeihilfen:

Ferienbeihilfen werden pauschal ohne weiteren Antrag gewährt und betragen 310 Euro jährlich. Die Pauschale wird zusammen mit dem Pflegegeld für Juni ausbezahlt.

Eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.

Weihnachtsbeihilfe:

Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend der Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland mit dem Pflegegeld für Dezember gewährt.

Kindergartenbesuch/Kindergartenabschlussfahrt und Offene Ganztagschule, Verlässliche Grundschule:

Die Notwendigkeit der Kostenübernahme der Elternbeiträge erfolgt nach Bedarfsfeststellung durch den Pflegekinderdienst.

Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule:

Bei Einschulung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 300,00 Euro, beim Wechsel zur weiterführenden Schule in Höhe von bis zu 200,00 Euro gewährt.

Die Belege sind vorzulegen.

Fahrtkosten zur Schule, zur Ausbildungsstätte:

Im Rahmen der Mobilität insbesondere bei Schul- und Ausbildungsbesuch erfolgt die Übernahme von Fahrtkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist. Es ist jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen.

Allgemeine Lernmittel:

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) ist durch das Pflegegeld abgedeckt.

Die Kosten für notwendige Schulbücher sind zu übernehmen. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit ist vorzulegen.

Die Anschaffung eines Laptops ist bis max. 400,00 € beihilfefähig. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit muss vorgelegt werden.

Klassenfahrten:

Die Kosten für Klassenfahrten werden bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.

Nachhilfeunterricht:

Aufwendungen für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Pflegekinderdienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang für maximal 2 Stunden wöchentlich pro Unterrichtsfach bei einem Höchstbetrag von 20,00 € je Unterrichtsstunde übernommen. Bei Beginn eines neuen Schuljahres bedarf es einer neuen Überprüfung.

Die Belege sind vorzulegen.

Führerschein:

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A1 und B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$ jedoch höchstens 1.000 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, sowie dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist vom jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Allgemeine Soziale Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

In Fällen der Unterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch das Jugendamt die Kosten vorlageweise begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierete Rechnung der Fahrschule vorlegt.

Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,-- Euro gewährt werden.

Belege sind vorzulegen.

Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille/Kontaktlinsen:

Der notwendige Bedarf im Einzelfall wird auf Antrag in voller Höhe bis maximal 200 € bei medizinischer oder psychosozialer Indikation übernommen, sofern die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII nicht greift.

Belege sind vorzulegen.

Fahrtkosten:

Auf Antrag der Pflegestelle und nach Absprache mit der zuständigen Mitarbeiterin des Pflegekinderdienstes werden Fahrtkosten für Besuchskontakte, Diagnostik und therapeutische Maßnahmen analog des Einkommenssteuergesetzes in Höhe von derzeit 0,30 € je gefahrenen Kilometer übernommen.

Die Belege sind vorzulegen.

Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes:

Im Rahmen der Verselbstständigung kann auch nach Beendigung der Jugendhilfe zur Gründung eines Hausstandes eine Starthilfe in Höhe bis zu 1200,00 € gewährt werden. Die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme sowie die Gründung des Hausstandes müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen.

Die Belege sind vorzulegen.

Krankenversicherung/Zuzahlungen:

Neben der Möglichkeit zur Familienkrankenversicherung durch die Pflegeeltern, können gem. § 40 SGB VIII auch die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

Zuzahlungen, Eigenanteile und Praxisgebühren nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) werden gem. § 40 SGB VIII wie folgt übernommen:

Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Pflegekindern fordern, sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu übernehmen. Die von den Krankenkassen angeforderten Beträge können gegen Vorlage der Belege entweder unmittelbar an die Krankenkassen oder an die Pflegeeltern ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.

Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20 bzw. 10% wird übernommen. Für die Dauer der Unterbringung haben die Pflegeeltern die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen.

Bei gegebener medizinischer Indikation können anerkannte Therapien im begründeten Einzelfall bezuschusst werden, falls kein vorrangiger Leistungsträger die Kosten übernimmt. Für die Prüfung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

VII. Individuelle Förderung

Zur Förderung der Entwicklung wird für jedes Pflegekind ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 120,- € für die Teilhabe an kulturellen und sportlichen Angeboten zur Verfügung gestellt. Die zweckgemäße Verwendung ist nachzuweisen.

VIII. Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Notwendigkeit der beantragten Leistung ist von der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste zu befürworten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Falls in besonderen Einzelfällen keine Einigung zwischen der Sachgebietsleitung Soziale Dienste und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe herbeigeführt werden kann, entscheidet die Amtsleitung.

**Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen
von
Heimerziehung und Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform**

<u>Neufassung</u>	<u>Alte Fassung</u>
<p>I. <u>Geltungsbereich</u></p> <p style="padding-left: 40px;">Unverändert</p>	<p>I. <u>Geltungsbereich</u></p> <p>Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff SGB VIII örtlich zuständig ist. Die nachfolgenden Richtlinien gelten im Rahmen der Erziehungshilfe für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen sowie Einzelhilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die außerhalb des Elternhauses, in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung der Jugendhilfe leben oder gegebenenfalls eine Hilfe im eigenen Haushalt erhalten. Darüber hinaus richten sich die Kosten für die übrigen Einrichtungen nach den Richtlinien überörtlicher Jugendhilfeträger oder nach den jeweiligen Hauptkostenträgern.</p>
<p>II. <u>Anwendungsbereich</u></p> <p style="padding-left: 40px;">Unverändert</p>	<p>II. <u>Anwendungsbereich</u></p> <p>Die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) erfolgt im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbereich von § 78 a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen. In den Rahmenverträgen I und II NRW sind folgende Hilfen benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt - Eingliederungshilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII - Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII

	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII - Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII - Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII - Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit den o.a. Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen <p>Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist, wenn eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt wird, auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Wird eine Hilfe nach § 13 Abs. 3 oder § 19 SGB VIII gewährt, ist auch hier der notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen bzw. der betreuten Personen sicherzustellen.</p> <p>Bei der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen geschieht dies durch Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, soweit sie nicht ausdrücklich in § 9 Ziffer 6 der Rahmenverträge I und II NRW für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 78 a-f SGB VIII aufgeführt sind.</p> <p>Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können neben den o. a. Zahlungen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Das heißt, dass jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf (einmaliger Bedarf) durch einmalige Leistungen zu decken ist, wenn dieser einmalige Bedarf unter dem Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ zu subsumieren ist. Dies können entweder volle Leistungen (Beihilfen) oder Teilleistungen (Zuschüsse) sein. Die Vorschrift ist gleichermaßen bei Hilfen in Sozialpädagogisch Begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII, bei Hilfen</p>
--	---

	nach § 21 SGB VIII und bei Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i.V.m. §§ 34, 35 a SGB VIII anzuwenden.
III. <u>Verfahren</u> Unverändert	III. <u>Verfahren</u> Seit Inkrafttreten des neuen SGB VIII geht der Gesetzgeber bei den erzieherischen Hilfen von einem Hilfeplanungsverfahren aus. Durch das im Gesetz geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll sichergestellt werden, dass die für den Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird. Der Hilfeplan als Instrument legt dabei Art und Umfang der erzieherischen Hilfe in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf fest, wobei die Beurteilungsmaßstäbe aber nicht abgesicherten Mustern und Standards folgen, sondern das Gewicht und fachliche Bewerten von Lebensumständen flexibel auf den Einzelfall gerichtet sein müssen. Wirtschaftliche Leistungen können auf Antrag der Leistungsberechtigten im Rahmen dieser Richtlinien gewährt werden. Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen ist zu begründen. Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes des Allgemeinen Sozialen Dienstes durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und bewilligt.
IV. <u>Sachleistungen, die im Sachkostenanhaltswert und somit im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten sind:</u> Unverändert	IV. <u>Sachleistungen, die im Sachkostenanhaltswert und somit im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten sind:</u> <u>Lebensmittel</u> Hierzu zählen die Beschaffungskosten unter Berücksichtigung einer ausgewogenen und vielseitigen Ernährung. Im Einzelfall notwendige medizinisch indizierte diätische Lebensmittel können zu einer Steigerung der Lebensmittelkosten führen. <u>Medizinischer Bedarf</u> Dazu gehört das Vorhalten einer Hausapotheke (z.B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe). Hiervon ausgenommen sind Leistungen und Kosten der individuellen Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

	<p><u>Wasser, Energie, Brennstoffe</u></p> <p><u>Wirtschaftsbedarf</u> Hierzu zählen z.B. Reinigungs- und Putzmittel, Haushaltsartikel und Hausschmuck als Verbrauchsmaterial, Gartenpflegematerialien.</p> <p><u>Betreuungsaufwand</u> Hierzu zählen z.B. kultureller und jugendpflegerischer Aufwand, allgemeine Freizeitgestaltung, Bastelmaterial, Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen der Einrichtung, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung sowie Zeitungen und Zeitschriften, soweit sie den jungen Menschen allgemein zur Verfügung stehen, allgemeine Körperpflege, allgemeine Lernmittel, Sachaufwand für allgemeine pädagogische Beschäftigungsmaterialien.</p> <p><u>Freizeitbereich</u> Kosten des Freizeitbereichs, z.B. Vereinsbeiträge, sind grundsätzlich im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden.</p> <p><u>Allgemeine Lernmittel</u> Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) wird durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt. Hinsichtlich der Beschaffung von Schulbüchern ist eine Lernmittelbefreiung über die Schulverwaltungen zu beantragen.</p> <p><u>Ferienfahrten</u> Einrichtungsinterne Ferienfahrten sind im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden.</p> <p><u>Familienheimfahrten</u> Familienheimfahrten sind im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen - z.B. bei ortsfernen Unterbringungen - können Beihilfen im Rahmen der Hilfeplanung gewährt werden.</p> <p>Die Kostenarten KFZ – <u>Kosten des laufenden Betriebs, Verwaltungsbedarf inclusive EDV, Jahresabschlusskosten</u></p>
--	--

<p>V. <u>Nebenleistungen</u></p> <p>Unverändert</p>	<p>V. <u>Nebenleistungen</u></p> <p><u>Taschen- und Bekleidungsgeld</u> Taschen –und Bekleidungsgeld zählen als Leistungen zum Unterhalt der Betreuten als regelmäßig wiederkehrender Bedarf und sind über das vereinbarte Leistungsentgelt hinaus zusätzlich zu vergüten (Rahmenvertrag I NRW).</p> <p>Das laufende Bekleidungsgeld wird in NRW als pauschalierte Leistung tagesgenau berechnet. Die Höhe der Pauschale wird von der Landeskommision Jugendhilfe NRW festgelegt.</p> <p>Taschengeld wird nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland - nach Altersstufen gestaffelt - gewährt; sofern in einer Einrichtung aufgrund des Hauptkostenträgers andere Taschengeldsätze gelten, wird das Taschengeld in der entsprechenden Höhe gewährt.</p>
<p>VI. <u>Beihilfen und Zuschüsse</u></p> <p>Unverändert</p> <p><u>Bekleidungsbeihilfen</u></p> <p>Unverändert</p>	<p>VI. <u>Beihilfen und Zuschüsse</u></p> <p>Auf Antrag und unter Nachweis der Aufwendungen können Beihilfen oder Zuschüsse aus folgenden persönlichen Anlässen gewährt werden.</p> <p><u>Bekleidungsbeihilfen</u> Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 400 € gewährt werden.</p> <p>Bei schnellem Wachstum, gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. Magersucht, Fettleibigkeit), Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, usw. kann ebenfalls eine Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200 € bewilligt werden. Bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z.B. Kleidung, Windeln, Kinderwagen) wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250 € gewährt. Bezogen auf die Sachausstattung (Kinderbett, Hochstuhl usw.) wird bei Mutter-Kind-Einrichtungen unterstellt, dass diese vorhanden ist. Bei anderen Einrichtungen ist im Einzelfall eine zusätzliche Leistung hierfür möglich.</p>

Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille/Kontaktlinsen:

Der notwendige Bedarf im Einzelfall wird auf Antrag in voller Höhe bis maximal **200,00 €** bei medizinischer oder psychosozialer Indikation übernommen, **sofern die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII nicht greift.**

Belege sind vorzulegen.

Besondere Anlässe

Unverändert

Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule:

Bei Einschulung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 300,00 Euro, beim Wechsel zur weiterführenden Schule in Höhe von bis zu 200,00 Euro gewährt.

Die Belege sind vorzulegen.

Klassenfahrt

Unverändert

Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Unverändert

Weihnachtsbeihilfen

Unverändert

Ferienbeihilfen

Unverändert

Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille:

Der notwendige Bedarf im Einzelfall wird auf Antrag in voller Höhe bis maximal 150,00 € bei medizinischer oder psychosozialer Indikation übernommen.

Belege sind vorzulegen.

Besondere Anlässe

Eine einmalige Beihilfengewährung von pauschal 200 € kann auch bei Taufe, Kommunion, Konfirmation, Schulanfang, Wechsel zu weiterführenden Schulen oder ähnlichem erfolgen.

Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule:

./.

Klassenfahrt

Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.

Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,-- Euro gewährt werden.

Weihnachtsbeihilfen

Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt (derzeit 35,-- Euro).

Ferienbeihilfen

In besonders begründeten Einzelfällen können Zuschüsse zu Ferienfahrten auf Antrag übernommen werden, die Notwendigkeit für diesen zuschussfähigen Hilfebedarf muss

Sondermaßnahmen im Schul- oder Ausbildungsbereich

Nachhilfeunterricht:

Aufwendungen für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Pflegekinderdienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang für maximal 2 Stunden wöchentlich **pro Unterrichtsfach** bei einem Höchstbetrag von 20,00 € je Unterrichtsstunde übernommen.

Bei Beginn eines neuen Schuljahres bedarf es einer neuen Überprüfung.

Die Belege sind vorzulegen.

Schulbücher

Die Kosten für notwendige Schulbücher sind zu übernehmen.

Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit ist vorzulegen.

Allgemeine Lernmittel

Die Anschaffung eines Laptops ist bis max. 400,00 Euro beihilfefähig. Eine Bescheinigung der Schule bzw. Arbeitsstätte über die Notwendigkeit muss vorgelegt werden.

sich nachvollziehbar aus der Hilfeplanung ergeben. Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

Für die Dauer der Ferien kann die Einrichtung nur ein gemindertes Leistungsentgelt (80% des Entgeltsatzes) in Rechnung stellen. Diese Regelung gilt nur, wenn die Kinder nicht gemeinsam mit der Einrichtung in Urlaub fahren. Sofern ein gemeinschaftlicher Urlaub stattfindet, hat die Einrichtung keine Einsparung, so dass das Leistungsentgelt (Heimpflegesatz) in voller Höhe zu zahlen ist.

Sondermaßnahmen im Schul- oder Ausbildungsbereich

Nachhilfeunterricht

Aufwendungen für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Allgemeinen Sozialen Dienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang für maximal 2 Stunden wöchentlich bei einem Höchstbetrag von 20,00 € je Unterrichtsstunde übernommen, sofern der Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Einrichtung gedeckt werden kann.

Nach jeweils einem halben Jahr bedarf es einer neuen Überprüfung.

Schulbücher

Hinsichtlich der Beschaffung von Schulbüchern ist eine Lernmittelbefreiung über die Schulverwaltungen zu beantragen. Die Jugendhilfe ist insofern der nachrangige Kostenträger gegenüber der Schulverwaltung. Liegt die Kostenträgerpflicht insgesamt oder für Eigenanteile im Rahmen von Lernmittelbefreiung beim Jugendhilfeträger, gehören diese Lernmittel zum notwendigen Unterhalt, der durch Beihilfen sicherzustellen ist.

Allgemeine Lernmittel

./.

Fahrkosten zur Schule, zur Ausbildungsstätte

Im Rahmen der Mobilität insbesondere bei Schul- und Ausbildungsbesuchen erfolgt die Übernahme von Fahrkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstätte, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist.

Es ist jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen.

Berufs-/Ausbildungsbeginn

Unverändert

Führerschein

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A1 und B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist. Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$ jedoch höchstens 1.000 Euro der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, sowie dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist vom jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Allgemeine Soziale Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

In Fällen der Unterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch das Ju-

Fahrkosten zur Schule, zur Ausbildungsstätte

./.

Berufs-/Ausbildungsbeginn

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb übernommen werden.

Führerschein

./.

<p>gendamt die Kosten vorlageweise be- gleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierte Rech- nung der Fahrschule vorlegt.</p>	
<p>VII. <u>Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII</u></p> <p>Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 des SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger und schließt somit die Kostenübernahme für ärztliche Privatleistungen, private Heilbehandlungen und privat verordnete Arznei- und Hilfsmittel aus.</p> <p>Medikamente in geringfügigem Umfang – wie sie z.B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden– werden ebenfalls durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.</p> <p>Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu decken. Hierzu zählen z.B. Zuzahlungen für Medikamente, die Eigenbeteiligungen bei Arztbesuchen/Krankenhausaufenthalten sowie Kosten für Brillen/Kontaktlinsen und empfängnisregelnde Mittel.</p> <p>Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20% wird übernommen. Für die Dauer der Unterbringung haben die Jugendhilfeeinrichtungen die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen.</p>	<p>VII. <u>Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII</u></p> <p>Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 des SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger und schließt somit die Kostenübernahme für ärztliche Privatleistungen, private Heilbehandlungen und privat verordnete Arznei- und Hilfsmittel aus.</p> <p>Medikamente in geringfügigem Umfang – wie sie z.B. in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden– werden ebenfalls durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.</p> <p>Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu decken. Hierzu zählen z.B. Zuzahlungen für Medikamente, die Eigenbeteiligungen bei Arztbesuchen/Krankenhausaufenthalten sowie Kosten für Brillen und empfängnisregelnde Mittel.</p> <p>Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20% wird übernommen. Für die Dauer der Unterbringung haben die Jugendhilfeeinrichtungen die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen.</p>
<p>VIII. <u>Besuche der Eltern oder Familienheimfahrten</u></p> <p>Die persönlichen Beziehungen eines Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie werden durch gegenseitige Besuche sichergestellt und gefördert.</p> <p>Die Heimfahrten der Kinder und Jugendli-</p>	<p>VIII. <u>Besuche der Eltern oder Familienheimfahrten</u></p> <p>Die persönlichen Beziehungen eines Kindes oder Jugendlichen zu seiner Herkunftsfamilie werden durch gegenseitige Besuche sichergestellt und gefördert.</p> <p>Die Heimfahrten der Kinder und Jugendli-</p>

<p>chen werden durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt. Falls darüber hinaus Fahrtkosten entstehen sollten, die nicht im Entgeltsatz der Einrichtungen enthalten sind, so ist dies im Voraus im Rahmen des Hilfeplangesprächs mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu erörtern.</p> <p>Fahrtkosten die beim Umgang (2 x im Monat) anfallen, gehören zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung und sind aus dem Einkommen der Eltern/-teile zu bestreiten. Sind die Eltern/-teile bedürftig, kann wegen eines Mehrbedarfs ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestehen.</p> <p>Werden die Kosten von anderen Sozialhilfeträgern nicht übernommen, erfolgt eine Kostenübernahme bei Vorlage eines Ablehnungsbescheides.</p> <p>In pädagogisch begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Sachgebietsleitung Soziale Dienste.</p> <p>Finden im Falle einer geplanten Rückführung des Kindes mehr Besuchskontakte zu seiner Herkunftsfamilie als bei üblicher Ausübung des Umgangsrechts (2 x im Monat) statt, hat der zuständige Jugendhilfeträger im Fall der Leistungsunfähigkeit der Eltern deren Fahrtkosten zu übernehmen.</p>	<p>chen werden durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt. Falls darüber hinaus Fahrtkosten entstehen sollten, die nicht im Entgeltsatz der Einrichtungen enthalten sind, so ist dies im Voraus im Rahmen des Hilfeplangesprächs mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu erörtern.</p> <p>Fahrtkosten die beim Umgang (2 x im Monat) anfallen, gehören zu den Kosten der allgemeinen Lebensführung und sind aus dem Einkommen der Eltern/-teile zu bestreiten. Sind die Eltern/-teile bedürftig, kann wegen eines Mehrbedarfs ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestehen.</p> <p>In pädagogisch begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Sachgebietsleitung Soziale Dienste.</p> <p>Finden im Falle einer geplanten Rückführung des Kindes mehr Besuchskontakte zu seiner Herkunftsfamilie als bei üblicher Ausübung des Umgangsrechts (2 x im Monat) statt, hat der zuständige Jugendhilfeträger im Fall der Leistungsunfähigkeit der Eltern deren Fahrtkosten zu übernehmen.</p>
<p>IX. <u>Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes</u></p> <p>Unverändert</p>	<p>IX. <u>Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes</u></p> <p>Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Einrichtung verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 1.200,- Euro für die Ersteinrichtung gewährt werden. Die Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p>
<p>IX. <u>Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“</u></p> <p>Unverändert</p>	<p>IX. <u>Unterbringung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen des „Betreuten Wohnens“</u></p> <p>Minderjährige und junge Volljährige, die in möblierten Zimmern oder Wohnungen untergebracht sind, erhalten Leistungen nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland. Folgende Leistungen</p>

von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Notwendigkeit der beantragten Leistung ist von der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste zu befürworten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Falls in besonderen Einzelfällen keine Einigung zwischen der Sachgebietsleitung Soziale Dienste und der **Wirtschaftlichen Jugendhilfe** herbeigeführt werden kann, entscheidet die Amtsleitung.

ist von der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste zu befürworten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Falls in besonderen Einzelfällen keine Einigung zwischen der Sachgebietsleitung Soziale Dienste und der Sachgebietsleitung Verwaltung herbeigeführt werden kann, entscheidet die Amtsleitung.

**Synopse zur Beihilfenänderung
Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege**

<u>Neufassung</u>	<u>Alte Fassung</u>
<p>I. <u>Geltungsbereich</u></p> <p>Unverändert</p>	<p>I. <u>Geltungsbereich</u></p> <p>Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff. SGB VIII örtlich zuständig ist. Die nachfolgenden Richtlinien gelten im Rahmen der Erziehungshilfe für die Gewährung wirtschaftlicher lfd. Leistungen sowie Einzelhilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, die außerhalb des Elternhauses, in einer Pflegefamilie leben. Für Hilfeempfänger, die in Familien im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht sind, sind die Regelungen maßgebend, die am Ort der Pflegestelle gelten (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).</p>
<p>II. <u>Verfahren</u></p> <p>Unverändert</p>	<p>II. <u>Verfahren</u></p> <p>Seit Inkrafttreten des neuen SGB VIII geht der Gesetzgeber bei den erzieherischen Hilfen von einem Hilfeplanungsverfahren aus. Durch das im Gesetz geforderte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll sichergestellt werden, dass die für den Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe festgestellt wird.</p> <p>Der Hilfeplan als Instrument legt dabei Art und Umfang der erzieherischen Hilfe in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf fest, wobei die Beurteilungsmaßstäbe aber nicht abgesicherten Mustern und Standards folgen, sondern das Gewicht und fachliche Bewerten von Lebensumständen flexibel auf den Einzelfall gerichtet sein müssen.</p> <p>Wirtschaftliche Leistungen können auf Antrag der Leistungsberechtigten im Rahmen dieser Richtlinien gewährt werden. Die Notwendigkeit zur Gewährung erzieherischer sowie wirtschaftlicher Hilfen wird vom Pflegekinderdienst / Allgemeinen Sozialdienst geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich dokumentiert und an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet. Im Rahmen dieser Beihilferichtlinie wird der Antrag dort geprüft und bewilligt.</p>

	<p>In allen Fällen sind die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass sowie der entsprechenden Einkaufsbelege erforderlich.</p>
<p>III. Leistungen</p> <p>Unverändert</p>	<p>III. <u>Leistungen</u></p> <p><u>Pflegesätze:</u></p> <p>Im Rahmen der Pflegestellenüberprüfung werden die Auslagen der Pflegeeltern für Führungszeugnisse und amtsärztliche Atteste übernommen.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gemäß aktueller Festsetzungen durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW, gewährt und umfasst den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körperpflege, Hausrat, Wohnung, Heizung, Bildung und Unterhaltung, Schulbedarf, Taschengeld einschließlich des Erziehungsbeitrags für die jeweiligen erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern.</p> <p>Das Pflegegeld wird vom Tage der Aufnahme bis zur Beendigung des Pflegeverhältnisses gewährt. Die Zahlung erfolgt ggfls. anteilig, bei lfd. Leistungen jeweils monatlich im Voraus.</p> <p>Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag.</p> <p>Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung, der Erziehungsbeitrag gemäß Hilfeplanverfahren auf den doppelten Betrag erhöht werden.</p> <p>Dieser erhöhte Erziehungsbeitrag wird analog der festgelegten Kriterien, die jährlich durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW erfolgt, prozentual angepasst.</p> <p>Bei Eintritt in eine nächsthöhere Altersstufe wird für den Monat, in dem sich die Ände-</p>

	<p> rung ergibt, Pflegegeld für den vollen Monat nach dem neuen Pflegesatz gewährt.</p>
<p>IV. <u>Abwesenheit</u></p> <p>Unverändert</p>	<p>IV. <u>Abwesenheit</u></p> <p>Bei außerhäuslicher Unterbringung der Pflegekinder, wie z.B. Internatsunterbringung, erhält die Pflegeperson anteilig die materiellen Aufwendungen sowie den Erziehungsbeitrag für die in der Pflegestelle tatsächlich verbrachten Tage. Bei Wochenpflege gilt die Regelung analog.</p> <p>Bei der Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Tagesinternat wird der Erziehungsbeitrag um die Hälfte gemindert.</p> <p>Bei nicht länger als einem Monat dauerndem Aufenthalt des Minderjährigen oder jungen Volljährigen außerhalb der Pflegefamilie (z. B. Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahme), wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt.</p> <p>Bei länger als einem Monat dauernden Kuren können bis zu sechs Wochen anerkannt werden.</p>
<p>V. <u>Alterssicherung und Unfallversicherung</u></p> <p>Unverändert</p>	<p>V. <u>Alterssicherung und Unfallversicherung</u></p> <p>Zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag wird die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson gewährt. Die Erstattung einer angemessenen Alterssicherung dient ausschließlich der betreuenden Pflegeperson s.d. der Anspruch pro Pflegefamilie nur einmal anfallen kann. Sind mehrere Pflegekinder bei derselben Pflegefamilie oder Pflegeperson untergebracht, steht ihnen gleichwohl für jedes Pflegekind der Erstattungsanspruch jeweils in vollem Umfang zu. Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter, hat jeder Träger den Erstattungsanspruch für „sein Kind“ zu erfüllen.</p> <p>Die Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung in Höhe von zurzeit monatlich 79,60 Euro, seit dem 01.01.2013 85,05 €.</p> <p>Der hälftige Anteil beträgt somit 39,80 Euro, bzw. 42,53 € ab dem 01.01.2013, sowie 42,08 EUR ab dem 01.01.2015. Es werden nur Altersvorsorgeaufwendungen anerkannt, soweit diese der Höhe nach angemessen</p>

	<p>sind. Empfehlungen zur Anerkennungsfähigkeit der Form der Altersabsicherung sind vom Landschaftsverband bzw. vom Deutschen Städtetag in Aussicht gestellt.</p> <p>Beiträge zur Unfallversicherung werden in Höhe von maximal 79,- Euro pro Jahr bezuschusst. Dies entspricht dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung und wird seitens des Landschaftsverbandes Rheinland als angemessener Betrag empfohlen. Die Pflegekinder sind über die Stadt Hilden gemeindehaftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.</p>
<p>VI. <u>Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)</u></p> <p>Sonderbeihilfen: Unverändert</p> <p><u>Erstausstattung:</u> Unverändert</p>	<p>VI. <u>Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)</u></p> <p>Sonderbeihilfen: Nicht mit dem Pflegegeld einschl. Erziehungsbeitrag abgegolten, sind bei Familienpflege Aufwendungen, die aus besonderen Anlässen entstehen. Für sie werden – unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage des Einzelfalles – auf Antrag Sonderbeihilfen gewährt. Der Kauf ist durch Vorlage der Originalquittungen nachzuweisen.</p> <p><u>Erstausstattung:</u> Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine <u>einmalige</u> Beihilfe zur Erstausstattung gewährt (in Höhe bis zu 1.550,-€). Sie setzt sich insbesondere zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mobiliar, Kinderwagen, Baby- Erstausstattung (bis zu 1.000,- €), - Bekleidung (bis zu 400,- €), - Autokindersitz (bis zu 150,- €). <p>Bei dauerhaftem Verbleib in der Pflegestelle wird gemäß der Entwicklung des Pflegekindes eine altersadäquate Ausstattung gewährleistet. Dazu gehören Ersatzbeschaffungen insbesondere in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mobiliar, Renovierung des Kinderzimmers und Bettzeug (bis zu 1.200,- €), - Autokindersitz, Buggy, Kinderwagensersatz (bis zu 150,- €). <p>Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.</p>

Kindergartenbesuch/Kindergartenabschlussfahrt und Offene Ganztagschule, Verlässliche Grundschule;

Die Notwendigkeit der Kostenübernahme erfolgt nach Bedarfsfeststellung durch den Pflegedienst.

Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule:

Bei Einschulung wird ein Betrag in Höhe von bis zu 300,00 Euro, beim Wechsel zur weiterführenden Schule in Höhe von bis zu 200,00 Euro gewährt.

Die Belege sind vorzulegen.

Fahrkosten zur Schule, zur Ausbildungsstätte:

Im Rahmen der Mobilität insbesondere bei Schul- und Ausbildungsbesuchen erfolgt die Übernahme von Fahrkosten zur Schule bzw. zur Ausbildungsstätte, sofern kein anderer Kostenträger vorhanden ist. Es ist jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen.

Allgemeine Lernmittel:

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) ist durch das Pflegegeld abgedeckt.

Die Kosten für notwendige Schulbücher sind zu übernehmen. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit ist vorzulegen.

Die Anschaffung eines Laptops ist bis max. **400,00 €** beihilfefähig. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit muss vorgelegt werden.

Klassenfahrten:

Unverändert

Nachhilfeunterricht:

Aufwendungen für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Pflegekinderdienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang für maximal 2 Stunden wöchentlich **pro Unterrichtsfach** bei einem Höchstbetrag von 20,00 € je Unterrichtsstunde übernommen. **Bei Beginn eines neuen Schuljahres** bedarf es einer neuen Überprüfung.

Kindergartenbesuch und Offene Ganztagschule, Verlässliche Grundschule:

Die Kostenübernahme der Elternbeiträge erfolgt nach Bedarfsfeststellung durch den Pflegekinderdienst.

Einschulung/Wechsel zur weiterführenden Schule:

./.

Fahrkosten zur Schule, zur Ausbildungsstätte:

./.

Allgemeine Lernmittel:

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) ist durch das Pflegegeld abgedeckt.

Hinsichtlich der Beschaffung von Schulbüchern sind evtl. verbleibende Eigenleistungen durch Beihilfen sicherzustellen. Die Anschaffung eines Laptops ist bis max. 300,00 € beihilfefähig. Eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit muss vorgelegt werden.

Klassenfahrten:

Die Kosten für Klassenfahrten werden bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.

Nachhilfeunterricht:

Aufwendungen für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung des Klassen- oder Fachlehrers und des Pflegekinderdienstes über die Notwendigkeit in angemessenem Umfang für maximal 2 Stunden wöchentlich bei einem Höchstbetrag von 20,00 € je Unterrichtsstunde übernommen. Nach jeweils einem halben Jahr bedarf es einer neuen Überprüfung.

Die Belege sind vorzulegen.

Führerschein:

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A1 und B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist. Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$ jedoch höchstens 1.000 Euro der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, sowie dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist vom jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Allgemeine Soziale Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

In Fällen der Unterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch das Jugendamt die Kosten vorlageweise begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierte Rechnung der Fahrschule vorlegt.

Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Unverändert

Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille/Kontaktlinsen:****

Der notwendige Bedarf im Einzelfall wird auf Antrag in voller Höhe bis maximal **200,00 € bei medizinischer oder psychosozialer Indikation übernommen, **sofern die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII nicht greift.****

Die Belege sind vorzulegen.

Führerschein:

.J.

Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

**Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,-- Euro gewährt werden.
Belege sind vorzulegen**

Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille:

Der notwendige Bedarf im Einzelfall wird auf Antrag in voller Höhe bis maximal 150,00 € bei medizinischer oder psychosozialer Indikation übernommen.

Belege sind vorzulegen.

<p>Belege sind vorzulegen.</p> <p><u>Fahrtkosten:</u> Unverändert</p> <p><u>Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes:</u> Unverändert</p> <p><u>Krankenversicherung/Zuzahlungen:</u> Unverändert</p>	<p><u>Fahrtkosten:</u> Auf Antrag der Pflegestelle und nach Absprache mit der zuständigen Mitarbeiterin des Pflegekinderdienstes werden Fahrtkosten für Besuchskontakte, Diagnostik und therapeutische Maßnahmen analog des Einkommenssteuergesetzes in Höhe von derzeit 0,30 € je gefahrenen Kilometer übernommen. Die Belege sind vorzulegen.</p> <p><u>Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes:</u> Im Rahmen der Verselbstständigung kann auch nach Beendigung der Jugendhilfe zur Gründung eines Hausstandes eine Starthilfe in Höhe von 1.200,00 € gewährt werden. Die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme sowie die Gründung des Hausstandes müssen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>Die Belege sind vorzulegen.</p> <p><u>Krankenversicherung/Zuzahlungen:</u> Neben der Möglichkeit zur Familienkrankenversicherung durch die Pflegeeltern, können gem. § 40 SGB VIII auch die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.</p> <p>Zuzahlungen, Eigenanteile und Praxisgebühren nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) werden gem. § 40 SGB VIII wie folgt übernommen:</p> <p>Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Pflegekindern fordern, sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu übernehmen. Die von den Krankenkassen angeforderten Beträge können gegen Vorlage der Belege entweder unmittelbar an die Krankenkassen oder an die Pflegeeltern ausbezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.</p> <p>Der Eigenanteil bei kieferorthopädischer Behandlung von 20 bzw. 10% wird übernommen. Für die Dauer der Unterbringung haben die Pflegeeltern die erforderlichen</p>
--	--

	<p>Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen.</p> <p>Bei gegebener medizinischer Indikation können anerkannte Therapien im begründeten Einzelfall bezuschusst werden, falls kein vorrangiger Leistungsträger die Kosten übernimmt. Für die Prüfung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.</p>
<p>VII. <u>Individuelle Förderung</u></p> <p>unverändert</p>	<p>VII. <u>Individuelle Förderung</u></p> <p>Zur Förderung der Entwicklung wird für jedes Pflegekind ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 120,- € für die Teilhabe an kulturellen und sportlichen Angeboten zur Verfügung gestellt. Die zweckgemäße Verwendung ist nachzuweisen.</p>
<p>VIII. <u>Ausnahmeregelung</u></p> <p>In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Notwendigkeit der beantragten Leistung ist von der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste zu befürworten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Falls in besonderen Einzelfällen keine Einigung zwischen der Sachgebietsleitung Soziale Dienste und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe herbeigeführt werden kann, entscheidet die Amtsleitung.</p>	<p>VIII. <u>Ausnahmeregelung</u></p> <p>In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Notwendigkeit der beantragten Leistung ist von der Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste zu befürworten. Die Entscheidung hierüber trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Falls in besonderen Einzelfällen keine Einigung zwischen der Sachgebietsleitung Soziale Dienste und der Sachgebietsleitung Verwaltung herbeigeführt werden kann, entscheidet die Amtsleitung.</p>